

Anzeige zum Abbrennen eines Feuerwerks

Kategorie: F1 F2 F3
 F4 (Ausbildung mit Prüfung erforderlich: Erwerbsschein od. Abbrandbewilligung)*

Gesuchsteller:

Natel Nr.:

Art der Veranstaltung:

Ort:

Datum:

Zeitpunkt (von / bis):

Verantwortliche Person: ist verantwortlich für das Feuerwerk, die
Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, sowie das Räumen der abgebrannten
Feuerwerksrückstände.

Natel Nr. verantw. Pers.: ...

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller/-in:
.....

Verfügung

1. Die Bewilligung zum Abbrennen eines Feuerwerks am vorerwähnten Anlass wird erteilt.
2. Gebühr: Fr. 50.00
3. Bedingungen und Auflagen: Vorbehalten bleiben Allgemeinverfügungen (z.B. Feuerverbot).
.....

9205 Waldkirch,

GEMEINDE WALDKIRCH

Aurelio Zaccari
Gemeindepräsident

Michael Frei
Ratsschreiber

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Waldkirch
Rekurs erhoben werden.

Beilage

- Rechnung

Kopie an

- Polizeistation, 9200 Gossau
- Kantonspolizei, Abteilung SIWAS (E-Mail: sprengstoff-waffen@kapo.sg.ch)
- Feuerwehrkommando
- Akten

Bedingungen

1. Die Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zur obengenannten Anzeige.
2. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung besteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen; wie elektrische Freileitungen etc. sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anzulegen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
3. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden (ev. Sommer 22.30 Uhr).
4. Die niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.
5. Für die Benützung von fremden Grundeigentum ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Die direkten Nachbarn sind über den Anlass zu informieren.
6. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter.

Hinweise

Abbrandbewilligung:

https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/sicherheit/zsp/pyrotechnik/erwerbsschein_abbrand/abbrandbewilligung-d.pdf

Erwerbsschein für Pyro:

https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/sicherheit/zsp/pyrotechnik/erwerbsschein_abbrand/erwerbsschein-d.pdf